

Alles schon geregelt?

Die Umsetzung der Schuldenbremsen in den Ländern

In weniger als einem Jahr müssen die Landtage die ersten Landeshaushalte beraten, die dem grundgesetzlichen Neuverschuldungsverbot ab 2020 unterliegen. Darauf sind die Länder unterschiedlich gut vorbereitet, wie eine aktuelle Untersuchung des Deutschen Steuerzahlerinstituts (DSi) zeigt.

Eigentlich haben die Länder gar keine Wahl. Das Grundgesetz verpflichtet sie, die Schuldenbremse einzuhalten. Doch das Grundgesetz gibt nur den Rahmen vor. Details wie zum Beispiel, welches Konjunkturbereinigungsverfahren angewendet werden soll, müssen die Länder klären. Das ist wichtig, weil das Neuverschuldungsverbot nur bei einer konjunkturellen Normallage gilt. Wird ein konjunkturell schwaches Jahr erwartet, können sich die Länder trotz Schuldenbremse weiter verschulden. Einige Länder haben daher bereits festgelegt, wie sie ihre konjunkturelle Normallage und damit ihre Abweichungsmöglichkeiten vom Neuverschuldungsverbot berechnen wollen. In vielen Ländern gibt es aber noch keine Festlegungen. Das nährt den Verdacht, dass hier bis zum Schluss politische Spielräume offengehalten werden sollen, indem ein kurzerhand gewähltes Konjunkturbereinigungsverfahren möglichst große Schuldenoptionen bietet.

Landesverfassungen anpassen!

Ähnlich bedeutsam ist die Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in der Landesverfassung und der Landeshaushaltsordnung. Einige Länder haben sich zum Neuverschuldungsverbot längst auch landesrechtlich bekannt und ihre Verfassung oder zumindest ihre Haushaltsordnung entsprechend angepasst. Viele Länder spielen aber weiterhin auf Zeit. Dabei wäre die Anpassung des Landesrechts ein wichtiges politisches Bekenntnis, die Grundgesetzvorgaben ernst zu nehmen. Denn schließlich können Oppositionsfraktionen des Landtages bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Schuldenbremse nur dann Klage vor dem Landesverfassungsgericht einreichen, wenn auch die eigene Landesverfassung zur Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse verpflichtet.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, hat derzeit nur die Hälfte der Bundesländer die Schuldenbremse in der eigenen Landesverfassung verankert. Fünf weitere Länder haben Regelungen zumindest in ihrer Landeshaushaltsordnung getroffen.

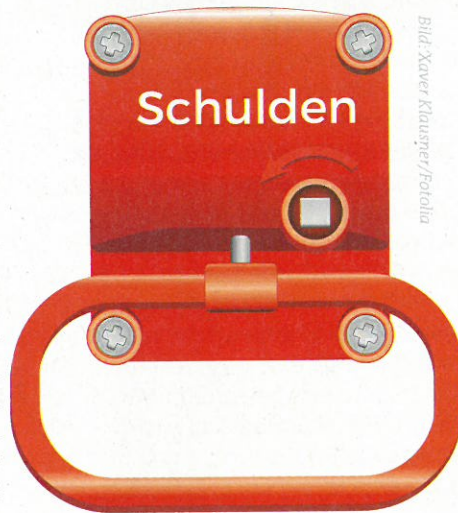


Bild: Xaver Klausner/Fotolia

In drei Ländern fehlen immer noch eigene Festlegungen.

Ebenfalls nur die Hälfte der Länder hat bislang ein eigenes Konjunkturbereinigungsverfahren festgelegt. Vier Länder sind bislang komplett untätig gewesen, darunter auch politische Schwergewichte wie Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Inzwischen haben sich drei Konjunkturbereinigungsverfahren etabliert. Wie gut sie funktionieren, wird bald die Praxis zeigen. Aus theoretischer Sicht ist das Produktionspotenzial-Modell am anspruchsvollsten. Es ist aber wenig transparent.

Konjunkturverfahren festlegen!

Das Referenz-Modell wirkt in Boomphasen besonders stark schuldenbremsend. In Abschwungphasen gestattet es aber mehr „Konjunkturkredite“ als das Trend-Modell. Ländern, die bislang kein Konjunkturverfahren eingeführt haben, wäre das Trend-Modell zu empfehlen, das sich auch durch eine hohe Transparenz auszeichnet. Wichtig ist aus DSi-Sicht zudem, Steuerrechtsänderungen im Konjunkturverfahren als nicht konjunkturbedingt zu berücksichtigen. Ansonsten könnten Steuerensenkungen die Regierung zu „Konjunkturkrediten“ berechtigen.

Zudem sollten alle Länder die Schuldenbremse in ihrer Verfassung verankern. Sonst wird der Verdacht genährt, dass die Einhaltung der Schuldenbremse und damit eine verantwortungsvolle Finanzpolitik keine politische Priorität hat.

Mehr Informationen finden Sie im DSi kompakt Nr. 34, das Sie unter der Service-Nr. 0800 / 883 83 88 bestellen können. MW

Stand der gesetzgeberischen Umsetzung der Landesschuldenbremse

Land	Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse		
	Landesverfassung	Landeshaushaltsordnung	Konjunkturbereinigungsmodell
Baden-Württemberg	nein	ja	Trend-Modell bis 2019
Bayern	ja	ja	bislang keine Festlegung
Berlin	nein	nein	Produktionspotenzial-Modell des Bundes im Rahmen der Konsolidierungshilfen
Brandenburg	nein	nein	bislang keine Festlegung
Bremen	ja	ja	wie Berlin
Hamburg	ja	ja	Trend-Modell
Hessen	ja	ja	Produktionspotenzial-Modell
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	Referenz-Modell
Niedersachsen	nein	ja	bislang keine Festlegung
Nordrhein-Westfalen	nein	ja	bislang keine Festlegung
Rheinland-Pfalz	ja	ja	Trend-Modell
Saarland	nein	nein	wie Berlin
Sachsen	ja	ja	Referenz-Modell
Sachsen-Anhalt	nein	ja	wie Berlin
Schleswig-Holstein	ja	ja	Trend-Modell bis 2015, inzwischen wie Berlin
Thüringen	ja	nein	Referenz-Modell